

00/01 27 Ausstand von Richtern. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Art. 7 lit. d, Art. 10 AusG. Der Anspruch einer Prozesspartei auf richtige Besetzung des Gerichts ist verletzt, wenn die zuständige Behörde das Ausstandsbegehren eines anderen Prozessbeteiligten ohne stichhaltigen Grund gutgeheissen hat. Das Ausstandsgesetz stellt keine höheren Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als die BV und die EMRK. Ein Ausstandsbegehren hat in substantzierter Weise Tatsachen darzulegen, die das Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derjenigen Person, die in den Ausstand treten soll, objektiv rechtfertigen.

Obergericht, 02. Mai 2001, OG AK 01 4

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- X am 27. März 2001 um den Ausstand von Dr. Bruno Aschwanden als Landgerichtspräsident Uri im Verfahren LGP 00 349 (Eheschutzverfahren X gegen Y) ersuchte;
- der Gesuchsteller geltend macht, ein Richter im Eheschutzverfahren sei nicht unbefangen, wenn er wegen simplen Tätlichkeiten unter den betreffenden Eheleuten diesbezügliche Haftentlassungsgesuche ablehne;
- der Gesuchsgegner und die Gesuchsgegnerin das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bestreiten;
- die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte zuständig ist zum Entscheid über den Ausstand des Landgerichtspräsidenten (Einzelrichter; Art. 5, AusG; Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 GOG; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.09.2000, OG AK 00 16, E. 1; vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.02.1998, OG AK 97 9, publ. in [Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997](#), Nr. 49 S. 154 E. 1);
- im Anspruch auf richtige Besetzung des Gerichts eine Prozesspartei nicht nur dann beeinträchtigt ist, wenn ein von ihr selbst eingereichtes Ablehnungsbegehren zu Unrecht abgewiesen wurde, sondern ebenso dann, wenn die zuständige Behörde das Begehren eines anderen Prozessbeteiligten ohne stichhaltigen Grund gutgeheissen hat, auch im letztgenannten Falle das Gericht - ohne Mitwirkung des zu Unrecht ausgeschlossenen Richters - unrichtig besetzt ist und die Partei damit im Anspruch, den ihr Art. 30 Abs. 1 BV (Art. 58 Abs. 1 aBV; Pra 2001 Nr. 40 S. 232) gewährt, verletzt ist (BGE 108 Ia 50 E. 1 und 53 E. 3; vgl. Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau 1998, N. 10 zu § 5; Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 4 zu § 40);
- das AusG bestimmt, wann ein Mitglied einer richterlichen Behörde den Ausstand zu wahren hat (Art. 4 Abs. 1 ZPO; Art. 5 GOG);
- Ziel des AusG es ist sicherzustellen, dass Richter befreit von sachfremden und eigennützligen Überlegungen und Einflüssen ihre Entscheidungen und Beschlüsse fällen (Art. 2 AusG);
- das Ausstandsgesetz keine höheren Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stellt, als die BV und die EMRK (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.11.2000, OG AK 00 15, E. 2c m.H.), der Gesuchsteller nichts Gegenteiliges vorbringt, vielmehr auf Pra 2001 Nr. 40., damit auf Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 58a BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verweist;
- ein Ausstandsbegehren in substantzierter Weise Tatsachen darzulegen hat, die das Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derjenigen Person, die in den Ausstand treten soll, objektiv rechtfertigen (Entscheid Verwaltungsgericht Schwyz vom 27.06.1997, in StE 1998 B 91.6 Nr. 2; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.09.1981, publ. in [Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1980 und 1981](#), Nr. 24 S. 85);
- dem BGE in Pra 2001 Nr. 40 ein anderer Sachverhalt zugrunde lag, der Gesuchsteller mit keinem Wort auf die Unterschiede eingeht;
- die gesuchstellerische Behauptung betreffend "simplen Tätlichkeiten unter den betreffenden Eheleuten" aktenwidrig ist;

- der anwaltlich vertretene Gesuchsteller sich sinngemäss wohl auf Art. 10 und Art. 7 lit. d AusG (Annahme zugunsten Gesuchsteller) beruft;
- der Gesuchsteller nicht näher ausführt, inwieweit der Ausgang des zweiten Verfahrens als nicht mehr offen erscheint (BGE 119 Ia 227 E. 4, 117 Ia 327 E. 2; Pra 2001 Nr. 40 S. 232 und 1996 Nr. 5 S. 12; Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 176), nicht aufzeigt, inwieweit vorliegend Haftüberprüfungs- und Eheschutzrichter ähnliche oder qualitativ gleiche Rechtsfragen untersuchen (BGE 114 Ia 69 E. 5b/bb; Pra 1996 Nr. 6 S. 13; Regina Kiener, a.a.O., S. 146);
- ein gleicher Lebenssachverhalt oder eine gleiche Identität des rechtserheblichen Sachverhalts nicht geltend gemacht werden, diese auch noch keinen Zusammenhang der entscheidungswesentlichen Fragen begründen und nach der Praxis noch nicht zur Begründung einer Vorbefassung genügen würden (Regina Kiener, a.a.O., S. 146 und 176 m.H.);
- sogar die Personalunion von Haft- und strafrechtlichem Sachrichter grundsätzlich mit BV und EMRK vereinbar ist (Pra 1993 Nr. 166; Regina Kiener, a.a.O., S. 155 ff.);
- aus der Begründung des Entscheides des Haftüberprüfungsrichters sich der Anschein der Befangenheit nicht entnehmen lässt, dies auch nicht geltend gemacht wird;
- Gesagtes erhellt, dass das schon mangels Substanziierung von vornherein aussichtslose Ausstandsbegehren abzuweisen ist; ...